

Fragen an die Berliner Abgeordneten zur Grundwasserkonferenz der IHK

am 19.03 2014 – gestellt von den Vertretern am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Berliner Ortsteile Rudow, Buckow Ost und Johannisthal, Dipl.- Ing. Klaus Langer und Dipl.- Ing. Wolfgang Widder; www.grundwassernotlage-berlin.de

1. **Gesetzlicher Schutz der Berliner Bevölkerung vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen**
2. **Nutzen von Synergieeffekten und Bereitstellen von Ergänzungsfördermengen**
3. **Wasserversorgungskonzept 2040**
4. **Beteiligung der Betroffenen an den Sanierungskosten**
5. **Zahl der Betroffenen**
6. **Gesundheitsproblematik**
7. **Standsicherheitsproblematik**

1. Gesetzlicher Schutz der Berliner Bevölkerung vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen

Das **Wasserhaushaltsgesetz** und die **EU-Wasserrahmenrichtlinie** verlangen einen sparsamen Umgang mit der Ressource Grundwasser. Sie regeln **nicht** den Zustand eines Überangebotes, bei dem u. U. Schäden an schutzwürdigen Gütern, wie Gebäuden und der Gesundheit der Bevölkerung entstehen können. Das betrifft besonders das dicht bebaute Stadtgebiet, wo viele Gebäude durch hohe Grundwasserstände bedroht werden. Daher mussten für diesen Zustand in Berlin gesetzliche Regelungen getroffen werden, um eine Gefährdung / Zerstörung der hier seit Jahrzehnten, zum Teil seit Jahrhunderten bestehenden Bebauung zu verhindern: Im Jahr 1999 wurde zum Schutz der Berliner Bevölkerung vor den seit der politischen Wende extrem hohen Grundwasserständen vom Berliner Abgeordnetenhaus **§ 37 a mit Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG) eingefügt**.

In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG wird u. a. ausgeführt:

- a. Durch die Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes ist bei der Wassergewinnung über Jahrzehnte hinweg nutzbarer Grund und Boden (Bauland) entstanden.
- b. Die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.
- c. Bei einer ungesteuerten Reduzierung würden in größerem Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken eintreten; gemeint sind: Standsicherheits- und Gesundheitsprobleme.
- d. Es wird die Möglichkeit von Mindestfördermengen eröffnet.
- e. Es wird das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet.
- f. **Vorausschauend**: Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

Frage:

Sehen Sie den von ihren Vorgängern im Jahr 1999 beschlossenen gesetzlichen Schutz – **§ 37 a BWG mit Einzelbegründung** – für die unverschuldet in die Grundwassernotlage geratene Berliner Bevölkerung als wichtiges Instrument an, die vor Jahrzehnten mit

Baugenehmigungen des Staates errichteten Bauwerke vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen zu schützen?

Frage:

Sehen Sie die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in der dicht bebauten Stadt angesichts der sich in Berlin stetig ausweitenden / verschärfenden Grundwassernotlage als ordnungs- und gesellschaftspolitische Aufgabe des Landes Berlin an?

Frage:

Warum wird für jeden Baum, der in irgend einer Weise von Veränderungen bei der Grundwasserförderung betroffen sein kann, ein staatliches Monitoring durchgeführt, während die staatlichen Organe quasi ungehindert durch die Berliner Abgeordneten die Menschen und ihr Eigentum in der Millionenmetropole Berlin gefährden bzw. **flächendeckend** zerstören können?

2. Nutzen von Synergieeffekten und Bereitstellen von Ergänzungsfördermengen

Grundsätzlich sollen lt. Wasserversorgungskonzept 2040 die Synergieeffekte zwischen der Trinkwasserversorgung und der Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in den jeweiligen Einfluss- und Einzugsgebieten der 10 Berliner Wasserwerke genutzt werden. Laut Abschnitt 7 des Konzeptes reichen jedoch bei den meisten im Urstromtal fördernden Wasserwerken die Synergieeffekte nicht aus, um dauerhaft siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen. Sie kennen die von Ihren Vorgängern im Amt im Jahre 1999 beschlossene gesetzliche Grundlage, den § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Einzelbegründung. Mit der Einzelbegründung wurde vorausschauend u. a. geregelt, dass das Land Berlin Fördermengen, die über die normale Trinkwasserversorgung hinaus zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung benötigt werden, aus dem Landeshaushalt finanzieren müsste. Das geschieht in dem besonders von hohen Grundwasserständen betroffenen Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal, in den Ortsteilen Rudow (Blumenviertel) und Johannisthal, bereits seit **19** Jahren.

Frage:

Setzen Sie sich, wie Ihre Vorgänger im Berliner Abgeordnetenhaus, für diese gesetzlich vorgegebene siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung des Landes Berlin / des Berliner Senats ein, die nicht nur die unzureichenden Synergieeffekte, sondern ggf. Ergänzungsfördermengen, die aus dem dem Landeshaushalt finanziert werden müssten, nutzt?

3. Wasserversorgungskonzept 2040

Das im September 2008 veröffentlichte Wasserversorgungskonzept 2040 sieht die **Variante Basis** für die Entwicklung des Trinkwasserbedarfs bis 2040 vor.

Die Variante Basis prognostiziert

a. eine schrumpfende Personenzahl in Berlin um ca. 260.000 Personen bis 2040, wobei sie sich auf heute 11 Jahre alte Daten des Bundesinstituts aus dem Jahr 2003 stützt und

b. eine Abnahme der Trinkwasserförderung auf ca. 184 Mio. m³ / a im Jahre 2040.

Diese Daten bilden auch die Grundlage der angestrebten Bewilligungsmengen der 10 Berliner Wasserwerke (einschließlich Sicherheitszuschlägen). Die Daten sind jedoch anscheinend, sofern sie die Bevölkerungsentwicklung betreffen, überholt. Es wurde im Jahr 2011 ein Nettozugang von ca. 250.000 Personen bis 2030 für Berlin prognostiziert: Eine Zunahme der Bevölkerung statt der prognostizierten Abnahme nach der Variante Basis. Allein in den letzten 3 Jahren stieg die Bevölkerungszahl um 130 000 Einwohner an, so dass auch die Prognose bis 2030 sicher nach oben korrigiert werden muss.

Frage:

Sind Sie angesichts der positiven Bevölkerungsentwicklung und der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung Berlins auch der Meinung, dass eine zeitnahe Überprüfung der mit dem Wasserversorgungskonzept 2040 vorgelegten 11 Jahre alten Daten – einschließlich der empfohlenen Bewilligungsmengen für die einzelnen Wasserwerke und dabei besonders der im Urstromtal fördernden Wasserwerke – notwendig ist und damit eine Verbesserung der Synergieeffekte zwischen der Trinkwasserversorgung und der siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung möglich ist?

Frage:

Sollte das zumindest für das noch neu zu errichtende Wasserwerk Johannisthal geschehen, für das das Bewilligungsverfahren noch aussteht?

4. Beteiligung der Betroffenen an den Sanierungskosten

Sie äußerten als Berliner Abgeordnete mehrfach, dass sich die Betroffenen an der Sanierung ihrer Gebäude finanziell beteiligen sollten. Die Senatsumweltverwaltung gab im Jahr 1994 wegen der andauernden Grundwassernotlage in den besonders davon betroffenen Stadtteilen Rudow, Johannisthal und Kaulsdorf die *„Gutachtliche Stellungnahme über Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern durch ansteigendes Grundwasser – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“* in Auftrag.

Am Beispiel des Rudower Blumenviertels wird deutlich, was die **einzig mögliche Sanierungsvariante**, die sog. **Innentrogabdichtung** kosten und was sie bringen würde:

Die meisten Gebäude im Blumenviertel stehen bei der jetzt praktizierten und von der Senatsumweltverwaltung geplanten Grundwasserförderung mit ihren Fundamenten im Grundwasser bzw. haben es in ihren Kellern. Die Bausubstanzen werden angegriffen und verrotten. Die Standsicherheit ist und wird gefährdet.

Die Gutachtliche Stellungnahme gibt im Kapitel Grundbuch Auskunft über die Gefährlichkeit des drückenden Wassers (Grundwassers) von der Fundamentsohle an aufwärts bis in die Keller. Bei derart hohen Grundwasserständen sehen die Sanierungsvorschläge als einzige Lösung eine sog. **Innentrogabdichtung** vor. Sie ist technisch äußerst kompliziert und sehr aufwändig. Sie dürfte **ca. 150.000 €** kosten; ein Betrag, den die Betroffenen weder finanzieren noch aufbringen können.

Bei dieser Art der Sanierung müssen die neuen Betoninnenwände eine enge Verbindung mit der alten vorhandenen Bausubstanz eingehen und vollflächig lückenlos gegeneinander isoliert werden. Da diese alte Bausubstanz weiterhin der Zerstörung durch das anscheinend bisher geplante und z. Z. schon hoch anstehende Grundwasser im Blumenviertel ausgesetzt

bleibt, ist auf mittlere Sicht gesehen die teure Sanierung nichts wert. Hier hilft nur noch Abriss und Neubau!

Frage: In welcher Form und in welchem Umfang sollen sich tausende, **unverschuldet** in die Grundwassernotlage geratene Bürger/innen finanziell an der eben genannten einzig möglichen „Sanierung“ ihrer Gebäude beteiligen?

5. Zahl der Betroffenen

Die besonders von hohen Grundwasserständen gefährdeten Gebiete und Ortsteile in Berlin befinden sich zum großen Teil in den Einzugsgebieten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke. Eine Veränderung der dortigen Grundwasserfördermengen ruft umgehend eine **flächendeckende** Veränderung der Grundwasserstände in deren Einzugsgebiet hervor. In dem im Jahre 1994 von der Senatsumweltverwaltung veranlassten „*Hydrogeologisches Gutachten zu den Möglichkeiten der Steuerung der Grundwasserentnahme in Berlin*“ wird das Blumenviertel in Rudow als betroffene Einheit und **flächendeckend** von extrem hohen Grundwasserständen durch die Halbierung der Grundwasserförderung des Wasserwerkes Johannisthal bedroht beschrieben. Das Land Berlin errichtete daraufhin und betreibt sowie finanziert seit Mitte der 90er Jahre eine Heberbrunnenanlage zur **flächendeckenden** Absenkung der Grundwasserstände im Blumenviertel. Wir wissen heute, dass **flächendeckend** ca. 2.500 Gebäude im Blumenviertel, ca. 1.500 Gebäude in den angrenzenden Gebieten und ca. 1.500 Gebäude im Ortsteil Johannisthal, insgesamt also ca. **5.500 Gebäude** davon betroffenen sind. Bei der Drucklegung und Verteilung unserer **SOS!**-Flyer gehen wir stets von dieser Zahl aus.

Frage:

Sehen Sie hier angesichts der **flächendeckenden** Bedrohung und Zerstörung ganzer Stadtteile durch hohe Grundwasserstände eine ordnungs- und gesellschaftspolitische Pflichtaufgabe des Landes Berlin zum Abstellen dieser Missstände?

6. Gesundheitsproblematik

Ein Gebäude, dessen Bausubstanz ständig dem Grundwasser ausgesetzt ist, wird auf Dauer unbewohnbar; es bildet sich der Krebs erregende „Schwarze Schimmel“, der eine nicht hinnehmbare Gefährdung der Gesundheit der Bewohner darstellt; belegt durch Gutachten des Amtsarztes des Bezirksamts Neukölln; lösbar nur durch Senkung des Grundwasserstandes auf ein siedlungsverträgliches Maß (Flurabstand des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen: **> 2,50 m**). Selbst in Gebäuden, bei denen eine Putzsanierung vorgenommen wurde, trat nach kurzer Zeit wieder der Schwarze Schimmel auf. Rheuma und Asthma sind Folgen der Vernässung. Lebensgefahr besteht für Jedermann, der zu einem vom Einsturz bedrohten Gebäude in irgendeine Beziehung tritt.

Frage:

Wie ernst nehmen Sie die Gesundheits- und Lebensgefährdung der Bevölkerung in den durchnässten von der Zerstörung bedrohten Gebäuden? Welche gesetzlichen Grundlagen

wollen Sie zur Beseitigung dieser Gefährdung anwenden? Muss die Einzelbegründung zu § 37 a BWG entsprechend ergänzt werden?

7. Standsicherheitsproblematik

In den 60er bis späten 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und auch davor wurden tausende Gebäude in den Einzugs- und Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke errichtet. Besonders davon betroffen waren die Ortsteile Rudow, Johannisthal und Kaulsdorf in den Einzugsgebieten der Wasserwerke Johannisthal und Kaulsdorf. Die Genehmigungen zum Bau dieser Gebäude wurden von den staatlichen Behörden nach Prüfung der vorgelegten Standsicherheitsnachweise erteilt. Dabei war den Baubehörden die Grundwassergefährdung der zu genehmigenden Bauwerke nachweislich bekannt. Wir wissen heute, dass trotz dieses Wissens und der Prüfung der Standsicherheit die Mehrheit der so genehmigten Bauwerke statisch nicht gegen hohe Grundwasserstände bemessen ist. Die Bauaufsichtsämter strichen sogar den Passus „Erkundigen nach den Höchstgrundwasserständen“ als nicht erforderliche Nebenbestimmung. Tausende Betroffene gerieten dadurch **unverschuldet** nach der politischen Wende mit den ansteigenden Grundwasserständen in die Grundwassernotlage mit der Gefahr der Zerstörung ihrer Gebäude.

Frage:

Warum nutzen Sie nicht die von Ihren Vorgängern im Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen gesetzlichen Grundlagen, **§ 37 a BWG mit Einzelbegründung**, mit denen bereits auf die Schäden durch hoch anstehendes Grundwasser hingewiesen wurde, um vom Land Berlin eine dauerhafte und endgültige Abhilfe aus der nun bereits über 20 Jahre andauernden, von der Berliner Bevölkerung unverschuldeten Grundwassernotlage zu fordern?

Klaus Langer Wolfgang Widder

www.grundwassernotlage-berlin.de

Berlin, im Februar 2014